OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigung
der vom Rat der Hansestadt Wipperfürth und vom Rat
der Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossenen Gründung des gemeinsamen
Kommunalunternehmens „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen –
Anstalt öffentlichen Rechts“ sowie der Unternehmenssatzung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung als untere staatliche Verwaltungsbehörde die vom Rat der Hansestadt Wipperfürth am 27. Mai 2025 und vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 17. Juni 2025 beschlossene Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen – Anstalt öffentlichen Rechts“ sowie die Unternehmenssatzung.
Der Text der Unternehmenssatzung für die Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen AöR wird nachfolgend gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Unternehmenssatzung
für die Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen AöR
vom 26.06.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW, S. 444) und des § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 01.09.2024) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW, S. 136) sowie den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV NRW, S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW, S. 136) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 27.05.2025 und der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1)
Das mit dieser Satzung geregelte Unternehmen ist ein selbständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Hansestadt Wipperfürth. Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Stadtgebiete von Wipperfürth und Hückeswagen.
4)
Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro und ist in bar zu leisten. An dem Stammkapital hält die Hansestadt Wipperfürth einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Anteil in Höhe von 50 v.H..

Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Regiebetriebs „Bauhof“ bestimmen sich nach dem Entwurf der Eröffnungsbilanz. Dieser ist zusammen mit einem Anlagenverzeichnis Bestandteil dieser Satzung.

Der Wert des von der Hansestadt Wipperfürth übertragenen Vermögens wird bis zu einem Betrag von 175.000,00 Euro in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt. Weicht der Wert des übertragenen Vermögens von einem Betrag in Höhe von 175.000,00 Euro ab, wird die Differenz als Forderung bzw. Verbindlichkeit gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Wipperfürth erfasst. Die Schloss-Stadt Hückeswagen legt Vermögensgegenstände mit einem Wert von 175.000,00 Euro in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens ein.
5)
Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches die Wappenbilder der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen zeigt. Dieses trägt die Umschrift „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2
Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

1)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 1, 2 GkG NRW, 114 a Abs. 3 GO NRW folgende – auf es übertragende – Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:

- Straßenunterhaltung einschließlich der Straßenzustandskontrolle. Unter diese Aufgabe fallen nicht Maßnahmen des Straßenneubaus, des Straßenausbaus im Sinne des § 8 Abs. 1 KAG NRW und der Straßenverkehrssicherungspflicht.
- Reinigung der straßenrechtlich gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der nicht gewidmeten (fiskalischen) Straßen, Wege und Plätze im Eigentum der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen, soweit diese deren Nutzung durch die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit zulassen, nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzungen der beiden Städte in den jeweils geltenden Fassungen,
- Unterhaltung der öffentlichen (gewidmeten) Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze,
- Einsammlung wilder Müllablagerungen und Entleerung von öffentlichen Papierkörben, soweit diese Aufgaben nicht von einem anderen Träger der Abfallentsorgung wahrgenommen wird. Soweit diese Aufgabe vom Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg wahrgenommen wird, sie aber aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 31.07./21.08.2000 für diesen die Hansestadt Wipperfürth erledigt, tritt an deren Stelle das gemeinsame Kommunalunternehmen in diese Vereinbarung ein.
- Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage der Hansestadt Wipperfürth, beschränkt auf deren Umfang nach § 2 Nr. 7 a) Satz 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der Fassung vom 28.04.2017 *(„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.“).*
- Unterhaltung und Betrieb der Friedhöfe in der Hansestadt Wipperfürth nach Maßgabe der Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen seiner personellen Kapazitäten und technischen Ressourcen die Durchführung weiterer Aufgaben auf Anforderung der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen als deren Erfüllungsgehilfe. Soweit diese weiteren Aufgaben mit denen in Ziffer 1) in einem sachlichen Zusammenhang stehen, kann das gemeinsame Unternehmen bei Gefahr in Verzug auch ohne ausdrückliche Aufforderung tätig werden.
3)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
4)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese dem Zweck dienen, seine Aufgaben zu erledigen oder in sonstiger Weise zu fördern.
5)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Ziffer 1) bezeichneten Aufgaben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
6)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben die Hansestadt Wipperfürth und die Schloss-Stadt Hückeswagen für Beistandsleistungen (z. B. in den Bereichen Personalverwaltung, IT usw.) gegen eine angemessene Vergütung gemäß § 13 KUV NRW in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Ausgestaltung der Beistandsleistung sind in einer oder mehreren Vereinbarungen zu konkretisieren, welche auf der einen Seite die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der betreffenden Stadt und auf der anderen Seite der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens abschließen.

§ 3
Organe und Beirat

1)
Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind
1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

2)
Die AöR bildet einen Beirat (§ 8).
3)
Die Mitglieder aller Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen.
4)
Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4
Der Vorstand

1)
Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2)
Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3)
Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt wird.
4)
Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Im Fall der Verhinderung wird er oder sie von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
5)
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
6)
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Wipperfürth und/oder der Schloss-Stadt Hückeswagen haben können, sind die Kommune und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7)
Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht auf.
8)
Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Falls das gemeinsame Kommunalunternehmen Beamte beschäftigt, ist der Vorstand auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen.
9)
Für den Vorstand gilt eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 5
Der Verwaltungsrat

1)
Der Verwaltungsrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden paritätisch von der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen entsandt. Für sämtliche Mitglieder werden Vertreter bestellt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
2)
Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie stellvertretender Vorsitzender oder Vorsitzende sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen im zweijährigen Wechsel. In der ersten Periode, welche mit der Betriebsaufnahme beginnt und die am 31.12.2028 endet, übernimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth das Amt der Vorsitzenden des Verwaltungsrates; während dieser Periode übernimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Schloss-Stadt Hückeswagen das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden.
3)
Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen, wenn kein Vorstand vorhanden oder dieser handlungsunfähig ist.
4)
Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
5)
Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode; soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates einem Stadtrat angehören, würde ggf. die Amtszeit auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat enden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes kann nur durch den Rat der Stadt, der ihn in den Verwaltungsrat entsandt hat, nach den kommunalrechtlichen Vorschriften erfolgen.
6)
Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende hat der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
7)
Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
8)
Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

1)
Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2)
Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
3)
Der Verwaltungsrat entscheidet über

a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs,
b) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Gründung,
c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 111 GO NRW
d) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, des oder der Vorstandsvorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans,
f) die Festsetzung der Tarife und Entgelte für die Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes,
i) Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Trägerkommunen,
j) Rückzahlung von Eigenkapital an eine oder beide Trägerkommunen,
k) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme weiterer Aufgaben i.S.d. § 2 Ziffer 5),
n) die Besetzung des Beirats; Beschluss der Geschäftsordnung des Beirates.
o) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

Im Fall der Ziffer 3 a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen sowohl des Rates der Hansestadt Wipperfürth wie auch des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen, in den Fällen der Ziffer 3) b), c) und m) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Hansestadt Wipperfürth und des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen.
4)
Dem Vorstand gegenüber vertritt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1)
Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
2)
Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3)
Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Über den Erlass von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrats öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW öffentlich bekanntzumachen.
4)
Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für die Gründe, aufgrund derer ein Verwaltungsratsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.
5)
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

6)
Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7)
Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht zulässig.
8)
Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des bzw. der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine von dem bzw. der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Befassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht zulässig.
9)
Die Sitzung des Verwaltungsrates kann auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Hierfür sind dann die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) des Landes Nordrhein-Westfalen maßgebend. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Verwaltungsratmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an der ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsratsmitglieds fällt. Dies ist insbesondere dann zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Verwaltungsratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist. Für die Meldung einer Störung wird in der Einladung eine Telefonnummer mitgeteilt. Unbeachtlich ist eine Störung dann, wenn das Verwaltungsratsmitglied die Meldung der bei ihm aufgetretenen Störung über die in der Einladung mitgeteilte Telefonnummer nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung abgibt oder das betroffene Verwaltungsratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.
10)
Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
11)
In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
12)
Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8
Beirat

1)
Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth und zwei Mitglieder müssen der Stadtverwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen angehören; sie sollen nach Möglichkeit in den kaufmännischen oder technischen Bereichen tätig sein.
2)
Der Beirat berät die Organe der AöR in allen Grundsatzangelegenheiten.
3)
Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat. Diese enthält auch die Bestimmungen über ggf. gewährte Entschädigungen.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

1)
Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2)
Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1)
Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und der §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.
2)
Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVG NRW verbunden sein.
3)
Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen zuzuleiten.
4)
Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Abschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Sachverhalte umfasst.
5)
Die Grenze für Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV NRW liegt bei 50.000 Euro.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung

des gemeinsamen Kommunalunternehmens
1)
Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 4) auf die Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen verteilt.
2)
Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte des Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT NRW) auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Die individuellen Ansprüche der Bediensteten nach Satz 4 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen, ist hierdurch bedingt keine Verteilung nach Satz 1 möglich, ist das Personal so zu übernehmen, dass eine höchstmögliche Annäherung an die Regelung nach Satz 1 erreicht wird. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Angestellte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.
3)
Scheidet eine Gemeinde aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
4)
Die Träger können auch einvernehmlich eine von Abs. 1-3 abweichende Personalverteilung und Vermögensauseinandersetzung vereinbaren.

§ 13
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind in beiden Trägerkommunen vorzunehmen. Es gelten Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung nach den jeweiligen Hauptsatzungen der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Salvatorische Klausel

Soweit durch spätere Rechtsänderungen einzelne Bestimmungen der Unternehmenssatzung nicht mehr mit dem geltenden Recht vereinbar sind, streben beide Gemeinden den Fortbestand des Kommunalunternehmens durch entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung an.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung entsteht zugleich das gemeinsame Kommunalunternehmen.

Wipperfürth, den 26.06.2025	Hückeswagen, den 26.06.2025
gez. Anne Loth Bürgermeisterin	gez. Dietmar Persian Bürgermeister
i.V. gez. Jens Groll Stadtkämmerer	i.V. gez. Isabel Bever Stadtkämmerin

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Genehmigung zur Gründung sowie zur Unternehmenssatzung der „Bauhof Wipperfürth/Hückeswagen – Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird gem. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen die Unternehmenssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Unternehmenssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin der Hansestadt Wipperfürth oder der Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen haben den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rat der Hansestadt Wipperfürth oder dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, 05.08.2025

Der Landrat
des Oberbergischen Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
(Kommunalaufsicht)
- Az.: LS/05-90/gK –
gez. Jochen Hagt
Landrat